

Satzung des KV Stade der GEW

- § 1: Der Kreisverband Stade der GEW ist eine Untergliederung des Landesverbandes Niedersachsen der GEW und ist an deren Satzung gebunden.
- § 2: Organe des Kreisverbandes
- 1. Kreismitgliederversammlung (KMV)**

Höchstes Gremium auf Kreisebene ist die Kreismitgliederversammlung.

 - 1.1. Sie tagt zweimal im Jahr am Nachmittag. Die erste Versammlung im Jahr ist die Jahreshauptversammlung.
 - 1.2. Anträge an die KMV müssen spätestens 6 Wochen vorher beim GV eingegangen sein.
 - 1.3. Auf der Jahreshauptversammlung finden die Vorstands- und Delegiertenwahlen statt.
 - 1.4. Zu dieser Versammlung wird ein Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer und ein Haushalt vorgelegt.
 - 1.5. Die KMV wird von einer Versammlungsleitung geleitet.
 - 2. Geschäftsführender Vorstand (GV)**
 - 2.1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - 2.1.1. einem Vorsitzendenteam von bis zu vier Mitgliedern (die Geschlechter sollen möglichst gleich vertreten sein),
 - 2.1.2. 3 – 5 Beisitzern (davon ein/e Kassenführer/in).
 - 2.2. Der GV regelt seine Geschäftsbereiche selbstständig.
 - 2.3. Die Mitglieder des GV werden für 2 Jahre gewählt (Alternierend: das Vorsitzendenteam und der/die Kassenführer/in).
 - 2.4. Die Mitglieder des GV werden in geheimer Wahl gewählt.
 - 3. Kreisvorstand (KV)**
 - 3.1. Die Mitglieder des KV sind
 - 3.1.1. die Mitglieder des GV,
 - 3.1.2. je 1 Vertreter/in von Untergliederungen wie z.B. Ortsverbände, Betriebs- und Personengruppen,
 - 3.1.3. vom KV vorgeschlagene Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche, die von der KMV gewählt werden,
 - 3.1.4. je 1 Vertreter/in von Aktions- und Arbeitsgruppen des Kreisverbandes Stade.
 - 3.2. Die Posten des KV können auch als Team besetzt werden.
 - 4. Vorstandssitzungen**
 - 4.1. Vorstandssitzungen des KV sind öffentlich.
 - 4.2. In der Regel findet jeden Monat eine GV- oder KV-Sitzung statt. (Ausnahme: Ferienzeiten).
 - 4.3. Zu den KV-Sitzungen werden die ordentlichen Mitglieder spätestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Außerdem erfolgt zeitgleich eine

Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des KV Stade.

- 4.4. Der GV erstellt am Ende des Jahres einen Terminplan für das folgende Kalenderjahr.
- 4.5. Der GV und der KV haben Berichtspflicht gegenüber der KMV.

5. Geschäftsführung

- 5.1. Die KMV wählt auf Vorschlag des KV eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer.
- 5.2. Diese/dieser wird für 2 Jahre gewählt.
- 5.3. Sie / er spricht die genaue Aufgabenstellung mit dem GV ab.
- 5.4. Sie / er wird vom Kreisverband entlohnt.
- 5.5. Sie / er berichtet auf der Jahreshauptversammlung über ihre / seine Arbeit.

§ 3: Finanzierung

1. Die Kasse wird von einer Kassenerin / einem Kassener geführt .
2. Die Kasse wird jährlich von 2 Kassenprüfern / Kassenprüferinnen geprüft.
3. Der Kreisverband verwaltet alle Gelder des Kreisverbandes.
4. Untergliederungen sowie Aktions- und Arbeitsgruppen, die im Kreisvorstand vertreten sind, wird Geld für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt.
- 4.1. Der KV beschließt über diese Gelder auf Antrag.

§ 4: Satzungsänderung

1. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung zur KMV bekanntgemacht werden.
2. Sie bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer KMV.

Diese Satzung wurde am 16.03.2005 von der KMV beschlossen.

Letzte Änderung: 11.03.2015